



Deutsche Schießsport Union e. V. Postfach 11 63 56571 Weißenthurm

An das
Bundesministerium des Innern
Alt Moabit 140
Referat KM 5

11014 Berlin

Deutsche Schießsport Union e.V.
Bundesfachverband für Sportschießen
Anerkannt nach §15 WaffG

Stierweg 54
56575 Weißenthurm

Tel: +49 2637 2347
Fax: +49 2637 2616

info@d-s-u.de
<http://www.d-s-u.de>

Per E-Mail an: KM5@bmi.bund.de

Unser Zeichen: fhn

E-Nr.:

V-Nr.:

Weißenthurm, 08.02.2019

Betreff: Entwurf 3. Waffenrechtsänderungsgesetz;
hier: Verbändebeteiligung - Stellungnahme der Deutschen Schießsport Union

Sehr geehrte Damen und Herren,

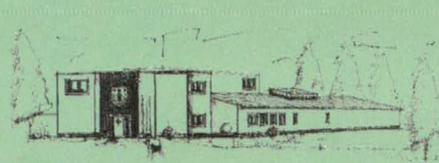
hierunter übermitteln wir Ihnen fristgerecht die Stellungnahme unseres Verbandes zu dem uns am 16.01.2019 per E-Mail übersandten Referentenentwurf bzw. zu den zwei Entwürfen.

Für Rückfragen stehen wir telefonisch oder auch per E-Mail unter der Adresse f.neis@d-s-u.de gerne zur Verfügung. Angesichts der sehr kurzen und nicht ausreichend verlängerten Frist werden wir ggf. zu dieser Stellungnahme noch nachzutragen haben, was wir vorsorglich ankündigen.

Mit schießsportlichen freundlichen Grüßen

für das Präsidium:

Diplom-Verwaltungswirt
Frank Helmut Neis
Präsident der Deutschen Schießsport Union



Stellungnahme der DSU

Referentenentwurf eines 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes
hier: Stellungnahme der Deutschen Schießsport Union e.V.

Die Deutsche Schießsport Union e.V. ist ein bundesweit aktiver schießsportlicher Dachverband in Deutschland, der seit 1984 besteht. Er war einer der ersten nach Inkrafttreten des neuen WaffG-2003 gemäß § 15 anerkannten schießsportlichen Dachverbände. Die DSU widmet sich insbesondere dem Großkaliber-Schießsport, übt daneben jedoch ebenfalls den Schießsport mit Kleinkaliberwaffen, mit 4mm-Waffen und erlaubnisfreien Waffen aus – insbesondere Vorderladerwaffen und Druckluftwaffen –, letztere insbesondere für die Jugendarbeit.

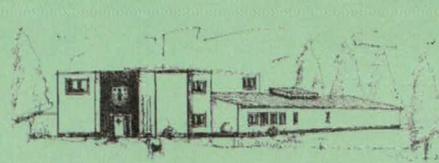
Durch den Entwurf zum neuen Waffenrechtsänderungsgesetz werden in einigen Aspekten auch die eigenen Interessen unseres Verbandes ebenso wie unserer gegenwärtig circa 17.500 Mitglieder direkt massiv betroffen und teilweise beeinträchtigt. Andere Bestimmungen des Entwurfs werden eine indirekte Auswirkung auf unsere Mitglieder haben.

Einige der Bestimmungen würden zudem zu einem enormen Erfüllungsmehraufwand für den Verband selbst führen müssen, der so von uns nicht zu tragen ist, ebenso wenig wie von den anderen Schießsportverbänden. Derartige Bestimmungen müssen wir grundsätzlich ablehnen, zumal sie auch aus sicherheitspolitischer Sicht nicht gerechtfertigt sind.

1.

Die vorgeschlagene Änderung zu **§ 4 WaffG** im Sinne des regelmäßigen und lebenslang ständig wiederholten Neunachweises des Vorliegens eines einmal sorgfältig geprüften und anerkannten schießsportlichen Bedürfnisses ist aus der Sicht unseres Verbandes **absolut nicht akzeptabel**. Wir werden daher mit allen Mitteln, auch mit rechtlichen Mitteln, hiergegen vorgehen. Darin sind wir uns einig mit den anderen anerkannten schießsportlichen Dachverbänden, mit denen wir uns abgestimmt haben.

Wir haben daher zu § 4 WaffG und in diesem Zusammenhang auch zu § 8 WaffG einen Änderungsvorschlag vorbereitet (siehe folgend im Fließtext). Wir bitten um Berücksichtigung dieses Änderungsvorschlages; er dürfte insbesondere zu einer praxisnahen Handhabung des Waffenrechts beitragen und sowohl die Verbände als auch die Behörden entscheidend entlasten, damit sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können.



Es ist keine Kernaufgabe der waffenrechtlichen Überwachungstätigkeit, gesetzestreu den Sportschützen immer wieder die Ausübung des Schießsports zu erschweren oder die Verbände zu ständig erneuten Bedürfnisbescheinigungen zwingen zu wollen.

Hierfür gibt es auch keine Rechtfertigung durch die etwaige Umsetzung von EU-Recht. Denn ein System, wie die Europäische Union es vorsieht, um erteilte Erlaubnisse ggf. auch widerrufen zu können, existiert in Deutschland bereits. Vorrangig wird dies bewirkt durch die strengen Zuverlässigkeitsnormen des nationalen deutschen Waffenrechts. Sekundär aber existiert bereits die obligatorische Meldepflicht beim Ausscheiden aus einem Verein und damit schießsportlichen Dachverband, gemäß § 15 Abs. 5 WaffG.

Diese Meldepflicht, die der nationale deutsche Gesetzgeber eingeführt hat, gibt eine hinreichende Gewähr dafür, dass nur solche Sportschützen Waffen innehaben, die auch grundsätzlich weiterhin ein Bedürfnis haben. Mehr ist von Seiten des europäischen Rechts normativ keinesfalls gefordert, mehr ist aber auch aus nationaler Betrachtungsweise für eine sichere Umsetzung des Waffengesetzes nicht nötig und nicht angemessen.

Unsere Vereine halten die Vorschrift des § 15 Abs. 5 WaffG ein und werden von uns regelmäßig hierüber belehrt, die Befolgung wird eingeschärft. In einem Einzelfall, in dem dies offenbar nicht geschah, haben wir ein Verbandsordnungsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses des Vereins aus unserem Verband eingeleitet und durch zwei Instanzen geführt. Dies zeigt schon, dass wir ebenso wie andere Verbände diese Verpflichtung der Meldung ernst nehmen.

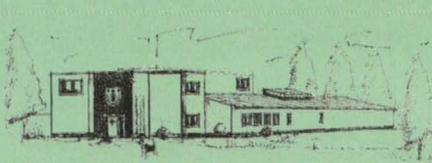
Die von uns vorgeschlagene Abänderung der §§ 4 und 8 WaffG (unter Verwerfung des Entwurfsvorschlags) stellt einen angemessenen und sinnvollen Ausgleich zwischen den Interessen der Schießsportverbände und der öffentlichen Sicherheit dar.

Änderungen zu § 4 und § 8 WaffG - Text

Der Änderungsvorschlag (Entwurf S. 5 Nr. 3) zu § 4 Abs. 4 wird neu gefasst:

Vorrangig:

(4) Die zuständige Behörde hat spätestens drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses einmalig zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen.



Alternativ:

(4) Die zuständige Behörde hat spätestens drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses einmalig zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. Bei konkreten Tatsachen, die einen Wegfall des Bedürfnisses nahelegen, kann die zuständige Behörde auch danach erneut das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen. § 8 Absatz 2 WaffG bleibt unberührt.

Dann (für die Alternative) notwendig mit neu einzufügen ist eine Änderung zu § 8 (im Entwurf S. 5 als neue Ziffer 3a).

Auch sonst ist § 8 aber als solcher für sich genommen änderungsbedürftig:

§ 8 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

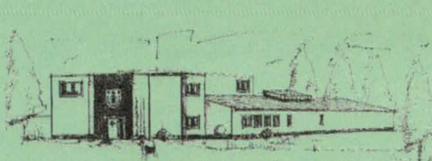
§ 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

(1) Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und

2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.

(2) Bei Sportschützen, denen ein Verein eines nach § 15 Absatz 1 anerkannten schießsportlichen Dachverbandes die Zugehörigkeit zum Schießsportverband bestätigt, und bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheins gilt das Bedürfnis als fortbestehend.



§ 13 WaffG (Jäger-Paragraph):

In der Deutschen Schießsport Union werden auch Jagdwaffen genutzt, in bestimmten Langwaffendisziplinen. Viele unserer Mitglieder sind doppelte Bedürfnisträger und sind gleichzeitig Jäger. Dabei berührt die Erwerbsmöglichkeit nach § 13 WaffG auch unseren Verband mit. Der unterzeichnende Präsident der DSU beispielsweise ist selbst Jäger und ehrenamtlich im Verband tätig. Aufgrund dieser guten Sachkenntnis und aufgrund der Betroffenheit unserer Mitglieder äußern wir uns mithin auch hierzu, ohne damit in irgendeiner Weise den Äußerungen der berufenen Jagdverbände Abbruch tun zu wollen.

Während im Schießsport die Verwendung von Schalldämpfern erstens nicht üblich, zweitens nicht sinnvoll, und gerade in unserem Verband sehr oft auch rein technisch gar nicht möglich ist (Überbelastung von Schalldämpfern bei einer Reihe von kurz hintereinander abgegebenen Schüssen im Wettkampf), sind diese für die Jagdausübung zunehmend wichtig geworden. In einem stark besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland bewirkt die Nutzung von Schalldämpfern eine wesentlich geringere gesundheitliche Belastung der Jäger und der Jagdhunde einerseits, und dämpft die Emissionen im Hinblick auf Dritte, Anwohner und Erholungssuchende andererseits. Der Schussknall bleibt dabei bei großkalibrigen Waffen und Langwaffen stets und ausnahmslos hörbar.

Die Schalldämpfer-Bestimmung des Entwurfs erfasst nur jagdliche Zwecke, das ist auch aus unserer Sicht in Ordnung. Für Kurzwaffen bedarf es in der Regel in jagdlicher und schießsportlicher Nutzung keiner Schalldämpfer.

Allerdings gibt die Änderung des § 13 WaffG Anlass, über eine **gesamthafte Neuformulierung** dieser Bestimmung nachzudenken. Nach unserer eigenen Einschätzung als Verband und nach der Meinung vieler unserer Mitglieder, welche ebenfalls Jäger sind, ist der bisherige § 13 WaffG (verglichen mit den speziellen Bedürfnisnormen etwa des § 14 WaffG für Sportschützen, des § 16 WaffG für Brauchtumsschützen, des § 17 WaffG für Waffensammler und des § 18 WaffG für Waffensachverständige) in besonderer Weise unübersichtlich und schwer verständlich, durch eine Vielzahl von unübersichtlichen Verweisungen und gewundenen Formulierungen.

Uns liegt ein Verbesserungsvorschlag vor, der auch für die Waffen- und Jagdbehörden wesentlich besser anwendbar wäre. Wir fügen diesen hierunter im Fließtext an. Die begrüßenswerte Überlegung des Entwurfs zur Gleichstellung von Schalldämpfern mit Jagdwaffen deren wesentlichen Teilen ist darin schon eingearbeitet.



Änderungen zu § 13 WaffG - Text

§ 13 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 13

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition liegt bei volljährigen Personen vor, die Inhaber eines gültigen Ein- oder Mehrjahresjagdscheins sind (Jäger i.S.d. § 15 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes), für

1. Langwaffen,
2. Schalldämpfer für Langwaffen,
3. drei Kurzwaffen,

wenn die zu erwerbenden Schusswaffen, Schalldämpfer und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagdwaffen und -munition).

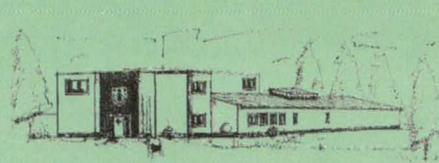
(2) Jagdscheininhaber nach Abs. 1 bedürfen zum Erwerb von Waffen und Schalldämpfern nach Absatz 1 Nr. 1 keiner Erlaubnis. Sie haben binnen eines Monats

1. der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und
2. bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung des Erwerbs in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte zu beantragen.

3) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 von Waffen und Schalldämpfern nach Absatz 1 stehen Jagdscheine im Sinne von Abs. 1 und Abs. 7 einer Waffenbesitzkarte gleich.

(4) Jagdscheininhaber nach Abs. 1 bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Waffen nach Absatz 1 keiner Erlaubnis.

(5) Jäger bedürfen keines Eignungszeugnisses nach § 6 Abs. 3 Satz 1.



(6) Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, insbesondere auf dem Weg zu und von der Jagd, Jagdwaffen erlaubnisfrei führen. Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme, Befreiung oder Anordnung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

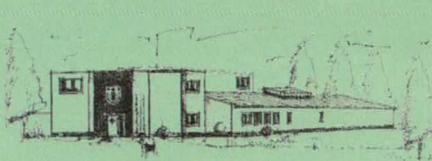
(7) Inhaber eines Jugendjagdscheines im Sinne von § 16 des Bundesjagdgesetzes dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition vorübergehend für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen führen und damit schießen; im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd dürfen sie auch die nicht schussbereiten Jagdwaffen erlaubnisfrei führen.

(8) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen während der Ausbildung Jagdwaffen ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders nur vorübergehend erwerben, besitzen, nicht-schussbereit führen und damit schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbilder ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben; diese haben sie bei der Ausbildung mit sich zu führen.

Zu § 18 WaffG (Sachverständige):

Auch schießsportliche Verbände brauchen Sachverständige; sei es zur Begutachtung neu zuzulassender Sportwaffen, für beabsichtigte Änderungen des Regelwerks (Sportordnungen) oder im Rahmen der Erprobung neuer Disziplinen. Gerade im sportlichen Bereich verlangen solche Praxiserprobungen oft längere Zeit, durchaus auch länger als drei Monate, weil auch dort die Erfahrungen aus dem realen Wettkampfeinsatz verlangt werden (anders als bei einer Kurzvorstellung für eine Fachzeitschrift).

Daher müssen wir als Verband diesen sachlich nicht gebotenen und zu unnötigen zusätzlichen Eintragungs- und Austragungskosten (samt Verwaltungsaufwand) führenden praxisfremden Änderungsvorschlag des Entwurfs ablehnen, denn die betroffene Norm ist unverzichtbar.



Wir schlagen stattdessen vor:

„§ 18: Die vorgeschlagene Änderung wird gestrichen, Absatz 2 Satz 3 beibehalten.
In Absatz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.“

Gegebenenfalls gölte gleiches für den neuen § 37a Abs. 3 Nr. 2:

§ 27 WaffG (insbesondere Nachwuchsschützen):

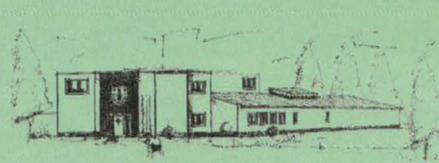
Entsprechend der ausdrücklichen gesetzgeberischen Vorgabe und Aufforderung in der Bestimmung des § 15 Abs. 1 Nr. 4 b WaffG bemüht sich die Deutsche Schießsport Union in besonderer Weise darum, auch den Nachwuchs an den Schießsport heranzuführen, mit hierfür geeigneten jugendgerechten Disziplinen laut unserem Sporthandbuch in der aktuellen Fassung von 2018.

Dabei darf nicht verkannt werden, dass der Anteil von Kindern und Jugendlichen in der DSU wesentlich geringer ist als in den Landesverbänden des Deutschen Schützenbundes, einfach weil es sich um andere Disziplinen handelt.

Für uns ebenso wie für die anderen Großkaliberschießsportverbände stellt die aktuelle Fassung des § 27 WaffG eine schwere Belastung und Einschränkung bei der Nachwuchsgewinnung dar; der Schießsport überaltert zunehmend. Sie ist aus unserer Sicht aus Sicherheitsbedenken nicht wirklich gerechtfertigt. Auch die erschütternde Bluttat von Erfurt wäre durch die aktuell geltenden Bestimmungen ja nicht verhindert worden.

Aus Sicht unseres Verbandes sollte daher für besonders begabte jugendliche Leistungsschützen der Einstieg in den großkalibrigen Schießsportbereich mit Vollendung des 18. Lebensjahres unter Erteilung einer Sondererlaubnis der zuständigen Waffenbehörde eröffnet werden. Und zwar in ähnlicher Weise, wie dies auch jetzt schon für Kinder in Bezug auf das Schießen mit Druckluftwaffen und mit Kleinkaliberwaffen möglich ist.

Die schon bestehende Option des § 27 Abs. 4 WaffG wird von den Vereinen verantwortungsvoll und maßvoll umgesetzt und hat niemals zu irgendwelchen Nachteilen geführt. Im Gegenteil, sie erleichtert die Nachwuchsgewinnung und dient damit dem Zweck des Sports (Staatszielbestimmung in fast allen Landesverfassungen).



Aus unserer Sicht als ein - im Unterschied zum DSB - vornehmlich im Großkaliberbereich tätiger Verband, sollte eine ähnliche Bestimmung zumindest auch für Jugendliche eingeführt werden, um ihnen den Umstieg ins Großkaliberschießen zu ermöglichen. Dies ist von besonderer Bedeutung auf internationaler Ebene. In einer Reihe von internationalen Wettkämpfen bis hin zu Weltmeisterschaften haben Jugendliche hervorragende Ergebnisse erzielt (z.B. IPSC).

Es gibt keine Rechtfertigung, in Deutschland auf nationaler Ebene nicht zumindest begründete Ausnahmen für jugendliche Leistungssportler und Leistungssportlerinnen zuzulassen, wenn ein anerkannter Dachverband mit seiner Autorität als hoheitlich beliehen und besonders fachkundig ihnen die besondere schießsportliche Eignung bestätigen würde.

Wir schlagen daher eine Änderung dieser Norm entsprechend dem folgenden Text vor.

Änderungen zu § 27 WaffG - Text

§ 27 WaffG wird wie folgt geändert:

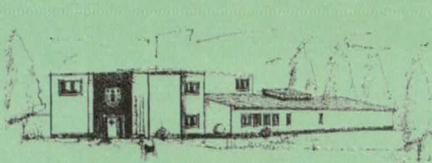
In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „zehnte“ ersetzt.

In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „bewilligen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und daran angefügt „und einem Jugendlichen eine Ausnahme von Mindestalter des § 2 Abs. 1, soweit es das Schießen betrifft“.

In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Worten „des Vereins“ eingefügt: „und im Falle eines Jugendlichen des nach § 15 anerkannten Verbandes“.

§ 37 WaffG neu (neu gefasste Anzeige und Meldepflichten):

Die Frist sollte in allen Fällen uniform auf „*einen Monat*“ angepasst werden (wie teilweise im früheren Waffenrecht vor 2003). Die jetzt geltende Verkürzung ist sachlich nicht geboten und hat bereits – bei durchweg geringfügigen Überschreitungen – zu unnötigen Verwaltungs- und Bußgeldverfahren geführt, wie wir als Verband wissen. Das EU-Recht fordert keine bestimmte Frist. Unser Änderungsvorschlag entlastet Betroffene und Verwaltungen, und vermeidet Weiterungen, die die Zuverlässigkeit betreffen können.



Zudem ist er auch unbedingt rechtlich notwendig, um eine Harmonisierung mit der Monatsfrist des § 12 Abs. 1 Nr 1a) herbeizuführen. Eine rechtlich völlig zulässige Leihe zur Erprobung und anschließend die durchaus korrekte Erwerbsanmeldung, aber mit dem „falschen“ Datum (Beginn der Leihe) haben wiederholt Sportschützen Strafverfahren eingebracht (die dann schließlich mit viel Mühe eingestellt werden konnten).

Kennzeichnung sämtlicher wesentlicher Teile einer Schusswaffe

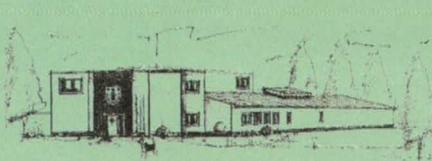
Diese Neuregelung lässt sich bei Neuanfertigungen sicherlich umsetzen. Die Stempelung oder Lasergravur der in Frage kommenden Teile kann hierbei in den laufenden Produktionsprozeß eingegliedert werden. Arbeitsaufwand und Kostenfaktor – der sich letztendlich in einer Anhebung des Verkaufspreises widerspiegeln wird – halten sich hierbei wohl in einem gerade noch vertretbaren Rahmen.

Völlig anders gestaltet sich jedoch die Angelegenheit bei den vielen schon existierenden Waffen (gefertigt vor Inkrafttreten der Norm), die beispielsweise importiert werden. Im mühsamer Einzelarbeit wären dann jeweils die geforderten Beschriftungen von einem Büchsenmacher nachträglich anzubringen.

Der hierbei erforderliche Arbeits- und Kostenaufwand dürfte nicht nur immens sein, auch der „Ansturm“ auf die Büchsenmacher von den betroffenen Schützinnen und Schützen (ebenso von Jägern, die gute ältere Jagdwaffen aus dem Ausland einführen) dürfte die Belastungsgrenzen des Fachhandwerkes bei weitem überschreiten.

In diesem Zusammenhang darf noch auf nachfolgenden Sachverhalt hingewiesen werden:

Bei den Sportschützen nicht nur unseres Verbands sind zahlreiche alte Ordonnanzwaffen (Repetiergewehre eben wie Selbstladegewehre und Kurzwaffen) im sportlichen Gebrauch. Eine sehr hohe Anzahl dieser je nach Verband mindestens 72 oder mindestens 56 Jahre alten Waffen ist nicht nummerngleich in den wesentlichen Teilen. Wie soll hier verfahren werden ?



Wenn die alten Beschriftungen ungültig gestempelt und neue Stempelungen angebracht werden sollten, würde dies zu einer erheblichen Wertminderung der Waffe führen (sowohl monetär als auch ideell-kulturhistorisch).

Gravierend wäre ein Wertverlust bei besonders hochwertig und kunstvoll gearbeiteten Luxuswaffen (Jagd Waffen).

Hier muss das Gesetz eine Ausnahme für Einzelimporte und generell für die vor dem Datum des Inkrafttretens gefertigte Waffen vorsehen. Mit der EU-Vorgabe ist dies problemlos vereinbar, weil diese in die Zukunft wirken will, und keine nachträgliche Stempelorgie auf historischen Waffen bewirken will. Ihr geht es vielmehr um eine Nachvollziehbarkeit des Besitzweges bei denkbar deliktsrelevanten Waffen.

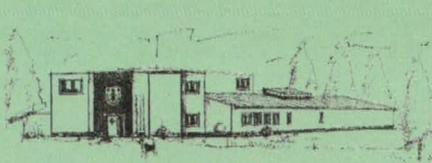
Legale, registrierte Schusswaffen sind bei Straftaten – vor allem bei der Aufklärungsarbeit – faktisch irrelevant. Die Markierung von wesentlichen Teilen der Bestandswaffen führt zu keinerlei Sicherheitsgewinn.

Dies wird vielleicht an nachfolgendem Beispiel deutlich: Es gibt eine Vielzahl von Altwaffen (z.B. Karabiner 98 der Baureihen von 1934 – 1945), die nur eine 4-stellige Seriennummer haben. Durch die hohe Anzahl des 1898 entwickelten Waffensystems (das System 98 wurde bis heute über 100 Millionen mal gefertigt) wird es Doubletten von Seriennummern geben.

Nachbauten historischer Waffen, insbesondere Vorderlader-Repliken sowie Vorschlag Grenze 1871:

Seit den 1960er Jahren florierte in Deutschland das sportliche Schießen mit Vorderladern sowie der Westerntreffs. In Ermangelung (und zur Schonung) von alten und oft kostbaren Originalstücken wurde der Deutsche Markt mit mehr oder auch weniger guten Repliken aus Spanien, Italien und Deutschland „versorgt“.

Sowohl Westernfreunde als auch Sportschützen haben von diesem erlaubnisfreien Erwerb regen Gebrauch gemacht und beachtlich viele dieser (Delikt irrelevanten) alttümlichen Vorderlader hängen dekorativ in Kneipen und in Privathaushalten seit Jahrzehnten an der Wand, ohne dass damit je ein einziger Schuß abgegeben wurde.



Die privaten Bestände sind nicht final zu ermitteln, aus den Schätzungen des Handels heraus dürfte sich der Gesamtbestand auf eine hohe einstellige Millionenstückzahl belaufen. Daher ist es wichtig, dass die Bedürfnisfreiheit für Vorderlader inklusive der Gebührenfreiheit sowie das Nichterfordernis einer Sachkunde gesetzlich manifestiert wird. Ergänzend muss langfristig sichergestellt werden, dass Vorderlader nicht den allgemeinen Aufbewahrungsrichtlinien unterfallen, sondern maximal (analog Luftgewehre) in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren sind.

Wir als DSU würden durch eine solche Regelung stark negativ betroffen werden. Wenn die auf nationaler Ebene zumeist verwendeten Replikas nicht mehr so erlaubnisfrei gehandelt werden können, behindert das den Neueinstieg von Interessierten massiv.

Die entworfenen Bestimmungen gehen weit über das Ziel hinaus und

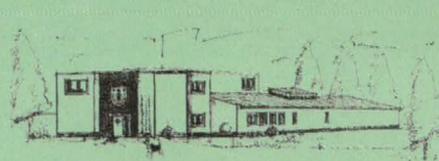
- a) verunmöglichen bzw.
- b) erschweren

Interessenten praktisch den Einstieg in der Vorderlader-Schießsport, der bei uns (Deutsche Schießsport Union) bis zur Deutschen Meisterschaft geschossen wird und sich nicht nur einer treuen „alten“ Anhängerschaft erfreut, sondern bei uns auch viele neue jungen Schützinnen und Schützen angezogen hat.

Der vorhandene Altbesitz an Replikas wird zudem wesentlich schwerer verkauft werden können (keine Enteignung, aber Entwertung des Eigentums)

Individualgrenze 1871 für die Herstellung der jeweils einzelnen Waffe:

Nach unserer Kenntnis ist es bei „alten“ Vorderladern, die oft nicht datiert sind, schwer bis unmöglich nachweisbar, wann genau der Herstellungszeitpunkt war, da die staatliche Beschusspflicht erst 1891 eingeführt wurde. Als Schlussfolgerung wäre man gezwungen auch Vorderlader anzumelden, die vor dem Stichtag 1871 hergestellt wurden, weil ein Nachweis fehlt (mit dem damit verbundenen Aufwand und Entwertung der Waffe durch Nachstempelungen etc.).



Hier muss die Sinnhaftigkeit der erwogenen Regelung grundsätzlicher hinterfragt werden; denn die Technik der Einzellader-Vorderladerwaffen ist schon über 500 Jahre alt. Diese Waffen besitzen eine Luntenzündung, Radschloss- oder Steinschloßzündung und zuletzt Perkussionszündung und sind in der heutigen Zeit vollkommen deliktunrelevant. Zudem benötigt der/die Interessierte Schütze / Schützin in Deutschland für das Schwarzpulver eine streng reglementierte Erlaubnis nach § 27 SprengG. Eine ausreichende Regulierung des Umganges erfolgt alleine schon hierdurch.

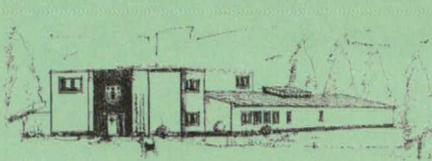
Wenn diese Vorderladerwaffen „angemeldet“ bzw. „angezeigt“ werden, bekommt der Anzeiger bzw. Anmelder eine „Registrierungsbestätigung“. Hier ist nicht erkennbar in welcher Art diese gefasst sein soll. Etwa durch Einführung einer Waffenbesitzkarte (andersfarbig als grün und gelb) für erlaubnisfreie Waffen ?

Aus unserer Sicht erfolgt hier eine nicht notwendige Überregulierung verbunden mit einer Aufblähung des verwaltungstechnischen Aufwandes. Auch nach EU-Recht ist dies nicht geboten.

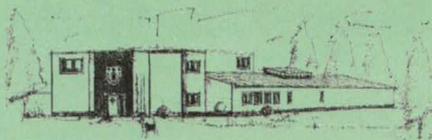
Magazinkapazitäten

(neue Eingruppierung der Langwaffenmagazine >10 Schuß und Kurzwaffenmagazine >20 Schuß als „verbotene Gegenstände“)

- 1) Es besteht vollständige Rechtsunsicherheit bei ambivalenten Magazinen (die in Kurz- und auch Langwaffen passen). Hierzu könnte ggf. eine – auch nachträglich aufbringbare – klar lesbare dauerhafte Kennzeichnung auf dem Magazinkörper (Gehäuse) „Nur für Pistole“ oder „Nur für Gewehr“ ausreichend sein. Eine solche reicht dem Wortlaut der Norm aus für die geforderte „[Zweck-] Bestimmung“ (denn „Bestimmung“ ist eben nicht die bloße „Möglichkeit der Verwendung“); und damit würden deren Besitzer abgesichert. Wir bitten um entsprechende Ergänzung.
- 2) Die DSU verwarft sich entschieden gegen eine Rückwirkung um zwei Jahre auf den Besitzstand auf 2017, da kein eindeutiger Eigentumsnachweis geführt werden kann, wann ein (damals völlig erlaubnisfreies) Magazin erworben wurde.



- 3) Beispielsweise hat die Bundeswehr über die „VEBEG“ eine 6-stellige Anzahl von G3-Magazinen in den freien Handel verkauft die unter anderem von normalen Bürgern (ehemaligen Bundeswehr Wehrpflichtige) als „Erinnerungsstücke“ auf Flohmärkten, in Internetportalen und auf Messen / Börsen erworben haben. Müssten diese Personen die Magazine „abgeben“ oder „vernichten“ ? Dies bedeutet eine Enteignung !
- 4) Wir fordern eine umfassende Ausnahmeregelung für Sportschützen, Jäger und Sammler in Bezug auf den Erwerb, Besitz und Veräußerung betroffener Magazine, ähnlich der Umsetzung in Österreich oder auch Frankreich; um z.B. die Teilnahme deutscher Sportler bei internationalen Wettkämpfen weiter zu ermöglichen, und die hohen Bestände in Privathand nicht zu entwerten. Beispielsweise kostet ein originales Pistole-08-Trommelmagazin aus dem Ersten Weltkrieg auf dem Sammlermarkt eine hohe vierstelligen Summe; dies sind seltene Auktionsstücke.
- 5) Das Fehlen einer angemessenen Ausnahmeregelung kommt der Vernichtung von Kulturgut gleich sowie eine Entwertung des Privateigentums. Für Sportschützen und Jäger im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse sollte zudem eine Regelung gefunden werden, die den Altbesitz ohne rückwirkende Einschränkung zulässt. Dies könnte sein z.B. eine Eintragung der besessenen „großen“ Magazine in die Waffenbesitzkarte (Anzahl der zugehörigen relevanten Magazine und deren Kapazität) Beispielsweise: „Halbautomatische Büchse Modell B. 30M1 Carbine, mit 1 Magazin a 30 Schuss“. Eine Übernahme ins NWR ist weder nötig (Magazine sind i.d.R. nicht nummeriert) noch erforderlich.
- 6) Eine zusätzliche pönale Sanktionierung auch als Ordnungswidrigkeit ist nach EU Vorgabe nicht vorgesehen, erst recht nicht zwingend, daher fordern wir Wegfall der Bußgeldbestimmungen, da diese die Zuverlässigkeit unserer Schützinnen und Schützen tangieren können. (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG).



Neuer Ergänzungsvorschlag zur Rechtssicherheit bei Schnittmodellen von Waffen (Anschauungsobjekte bei der Ausbildung für Sportschützen und Jagdscheinanwärter).

Schusswaffen-Schnittmodelle sind im WaffG bisher nicht eindeutig beschrieben und demzufolge rechtlich nicht sauber abgegrenzt und katalogisiert. Eine Klarstellung ist zur Herstellung von Rechtssicherheit und Vermeidung unangebrachter Kriminalisierung wünschenswert.

Schnittmodelle von Feuerwaffen dienen – ähnlich den alten Motormodellen die viele noch aus der Fahrschule kennen – der Veranschaulichung und dem sichtbaren Nachvollzug der mechanischen Bewegungsabläufe in Schusswaffen. Diese Bewegungsabläufe werden durch – oft großflächige - Ausfräsungen in den entsprechenden Waffenteilen sichtbar gemacht. Die Waffen sind nach einer solchen Umarbeitung ausnahmslos nicht mehr schussfähig, aber der Funktionsablauf bleibt weiterhin vorhanden.

Somit bleibt – im Gegensatz zu Dekowaffen – die Funktion zum Beispiel des Griffstücks weiterhin vorhanden. Die Abänderungen von Schnittmodellen müssen wegen ihrer Zweckbestimmung zwangsläufig (!) ganz andere sein, als die von unbrauchbar gemachten Dekowaffen oder Salutwaffen. Auch ihre einzelnen Teile sind für „normale“ Waffen nicht mehr verwendbar, da z.B. der Verschluss und der Lauf seitlich aufgeschnitten ist und seine Funktion nicht mehr erfüllen können.

Da Schnittmodelle gerade auch im Hinblick auf die Ausbildung von zukünftigen Waffenbesitzern von Bedeutung ist, sollte hier eine klare gesetzliche Regelung geschaffen werden, damit die Ausbilder von Berufswaffenträgern, Mentoren bei Jägerausbildungen sowie Sachkundeausbilder bei Sportschützen, ebenso wie Sammler, für die **historische Schnittmodelle** sehr wichtig sind, auf der rechtlich sicheren Seite sind.

Wir schlagen daher eine ergänzende Regelung vor, wonach die **Anlage 2 zum WaffG so geändert wird**, dass solche schussunfähigen Schnittmodelle (ehemalige Waffen) zukünftig

- a) erlaubnisfrei von Inhabern einer Waffenbesitzkarte und
- b) bedürfnisfrei auch von anderen

erworben und besessen werden können, letztere (b) aber dann einer erleichterten Erlaubnispflicht oder Meldepflicht – ähnlich der bisherigen Regelung für die „geborenen“ 4mm-Waffen oder für jetzt nach dem Entwurf neu zu meldenden Waffen – unterliegen sollten.



Hierzu machen wir folgende **konkrete Formulierungsvorschläge**:

Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie folgt ergänzt:

Am Ende der bisherigen Ziffer 2a wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird angefügt:

„sowie schussunfähige Schnittmodelle von Schusswaffen.“

Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3, wird die bisherige Ziffer 1 ergänzt um die folgende neue Unterziffer:

„1.3

schussunfähige Schnittmodelle von Schusswaffen.“

Zu § 34 Abs. 2 WaffG (war Abs. 1 alt) schlagen wir - unter Verwerfung des Entwurfsvorschlages - nachfolgende Fassung als geeigneter vor:

§ 34 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst.

„Waffenversand: Waffen und Munition müssen durch die Art ihrer Versandverpackung gegen deren Beschädigung, Öffnung und zufälligen Verlust des Inhalts hinreichend gesichert sein. Der Versender hat durch ihm mögliche eigene Maßnahmen hinreichend sicherzustellen, dass die Auslieferung erlaubnispflichtiger Gegenstände nur an einen Berechtigten erfolgt. Für einen gewerblichen Empfänger gilt bei einer Lieferung an dessen Gewerbeanschrift die Berechtigung stets als sichergestellt.“

Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 oder soweit sie zu Sammelzwecken erworben wird.

Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1) an einen Dritten übergibt, überlässt sie nur dem Dritten.“



Begründung hierzu:

§ 34 Abs 2. WaffG (war Abs. 1 alt)

Der Versand von Gütern und Handelswaren nicht nur im B-to-B-Bereich, sondern auch zwischen Handel und Verbrauchern, hat inzwischen in allen Lebensbereichen sehr große Bedeutung und einen sehr großen Umfang erlangt, der beim Inkrafttreten des Waffengesetzes 1972/76 noch in keiner Weise vorauszusehen war. Auch im Zeitpunkt der Abfassung des jetzigen Waffengesetzes im Jahre 2002 war der allgemeine Versandverkauf noch wesentlich weniger verbreitet. Er betrifft heute nicht nur die großen und bekannten Online-Versandhäuser und -Plattformen (Amazon, eBay, Zalando, eGun) sondern er betrifft heute weithin auch den Einzelhandel, und zwar zunehmend in allen Lebensbereichen.

Es ist daher auch für unsere Schützen ein wichtiges Anliegen, die Möglichkeit zum Versandverkauf und –ankauf in weitem Umfang gewährleistet zu sehen und nicht durch unnötige oder durch nicht erfüllbare Restriktionen erschwert oder mit hohem rechtlichem Risiko belegt zu sehen.

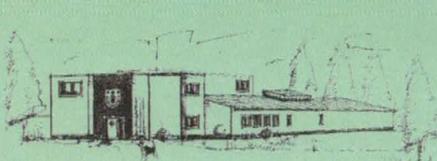
Viele Jäger und Sportschützen beziehen heutzutage Ihre Sport- und Jagdwaffen sowie Munition im Versand, oder ersteigern sie über eGun.

Die bisherigen waffenrechtlichen Bestimmungen über die Versendung von Waffen, Munition und sonstigen erlaubnispflichtigen Gegenständen sind unpräzise, sehr offen und erwecken bei den Betroffenen einen (berechtigten) Eindruck von rechtlicher Unsicherheit. Eine klarere Regelung, die dabei auch praxisnah ist und gut umsetzbar, ist dringend geboten, sowohl zur Sicherung der Beteiligten als auch zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Denn natürlich ist ein Verlust, wie er bei jeder Verbringung, bei jedem Transport und bei jedem Versand theoretisch immer auftreten kann, gerade in diesem Bereich sehr unerwünscht und soll nach Möglichkeit verhindert werden.

Die erstellte obige Neufassung enthält zwei wichtige Klarstellungen.

1.

Zum einen wird der Aspekt der Sicherung gegen Beschädigung, Öffnung einer Sendung, Herausfallen angesprochen. Gemeint ist mit der Vorschrift, dass in der Regel Waffen und Munition noch einmal in einer eigenen stabilen Verpackung innerhalb der Versandverpackung sich befinden müssen.



Diese braucht nicht im Rechtssinne verschlossen zu sein, sie muss jedoch gegen eine unbeabsichtigte Öffnung oder gegen Beschädigung auf dem Versandweg eine hinreichende Sicherheit bieten. Typischerweise ist dies der Fall, wenn Waffen in einer weiteren Verpackung ausgeliefert werden, etwa in einer Styropor-Verpackung in einem Karton, in einer Plastikbox oder in einer Holzkiste etc.

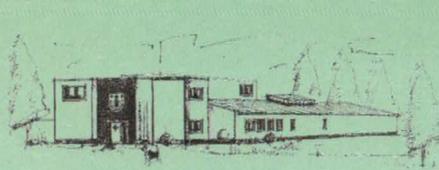
Bei Munition ist dies gewährleistet, wenn sich die Patronen in einer handelsüblichen geschlossenen Verpackung befindet, und wenn diese Verpackung gegen ein Aufreißen oder Sich-Öffnen der Seitenklappen noch einmal gesichert ist, sei es mit einem Klebeband, sei es noch einmal durch Verpackung in einem Beutel oder in eine Box. Lose Munition oder Sammlerpatronen würden im Regelfall in einer eigenen kleinen Box, aus Karton oder auch aus Plastik, mit entsprechender Polsterung versandt werden, so dass sie auch bei einer versehentlichen Beschädigung der äußeren Hülle eines Pakets oder Päckchens nicht herausfallen könnten.

Eine derartige Versandart sichert hinreichend gegen äußere Einflüsse und Zufälle; sie dient damit sowohl der Sicherung vor Verlust der erlaubnispflichtigen Waren, als der betrieblichen Sicherheit der Beförderungsunternehmen selbst.

2.

Bei einer Versendung ist es erwünscht, dass lediglich der tatsächlich im Sinn des WaffG Berechtigte (oder die von seiner Berechtigung miterfassten Personen) die Versandware erhalten kann. Dies kann auf verschiedene Weisen sichergestellt werden; eine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelung mit einer Festlegung nur auf bestimmte Versandoptionen ist daher nicht tunlich und würde zudem durch den ständigen Fortschritt gerade im Versandwesen absehbar rasch obsolet werden.

a) Ausreichend ist einerseits die Möglichkeit der „eigenhändigen“ oder nur an einen bestimmten auf andere Art legitimierten Empfänger auszuliefernde Sendungsmodalität; diese wird aber nicht von allen Versandunternehmen, welche im Wettbewerb miteinander stehen, in gleicher Art und Weise angeboten. Der Normgeber darf und kann keine Beschränkung auf bestimmte Unternehmen anordnen (Wettbewerbsfreiheit, Eingriff in die Gewerbefreiheit).



b) Aber auch eine Versendung ohne derartige Optionen ist möglich und zulässig, wenn sich der Versender zuvor davon überzeugt hat und sich schlüssig hat darlegen lassen, dass durch entsprechende Maßnahmen und Umstände auf der Seite des Empfängers sichergestellt ist, dass eine Sendung unter anderen Umständen ausschließlich an einen Empfänger selbst zugestellt werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Empfänger grundsätzlich ständig unter seiner Adresse anwesend ist und wenn in den Fällen einer ausnahmsweisen Abwesenheit eine Ersatzzustellung an Nachbarn oder eine Hinterlassung der Sendung vor Ort ausgeschlossen ist. Viele Transportunternehmen ermöglichen die letztere Ausschluss-Option bei der Versendung.

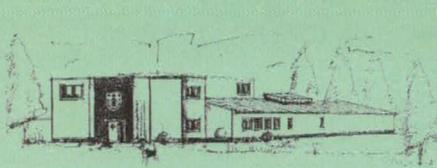
c) In gleicher Weise zulässig ist auch die Lieferung etwa an eine Packstation (Deutsche Post AG / DHL) oder an eine andere Paketaufbewahrungsstelle zur Abholung, wobei dann der Empfänger selbst dafür Sorge zu tragen hat, dass nur er persönlich diese Abholung vornimmt; damit darf er auch niemand beauftragen. Dies ist aber allein die Obliegenheit des Empfängers und nicht des Versenders.

3.

Klarstellend hinzuzufügen ist, dass eine etwa denkbare individuelle Nichtbeachtung von spezifischen zivilrechtlichen Vertragsbedingungen oder besonderen Transportbestimmungen eines bestimmten Versenders noch nicht dazu führen muss, dass eine solche Handlungsweise auch unter dem Gesichtspunkt des Waffenrechts als unsorgfältig oder vorwerfbar einzustufen wäre.

Denn beispielsweise wenn ein Versandunternehmen vorschreibt, dass Hauptwaffe und Verschluss voneinander zu trennen und separat zu versenden wären (derartige Vorschriften gibt es hier und da im Ausland und manchmal auch bei einzelnen Fluggesellschaften), wenn andere dagegen den gesamthaften Versand ohne weiteres zulassen (so die überwiegende Praxis) dann würde die Wahl der letztgenannten Option entgegen den speziellen Bestimmungen eines einzelnen Unternehmens für sich genommen noch nicht vorwerfbar sein und könnte höchstens zivilrechtlich zu einem Verlust etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden führen.

Sie wäre aber, wenn die sonstigen Anforderungen an eine grundsätzlich sichere Versendung im oben dargelegten Sinne erfüllt sind, nicht zu Lasten des Betroffenen waffenrechtlich relevant.



Wir bitten darum, diese Äußerungen in der nunmehrigen Überarbeitung und Konkretisierung des Referentenentwurfs berücksichtigen zu wollen. Für unseren Verband sind die genannten besonders wichtig.

Eine Reihe anderer Änderungen sind ebenfalls angezeigt; wir haben uns aber als kleinerer schießsportlicher Verband innerhalb des uns nur gegebenen sehr engen Zeitfensters hier auf einige wenige für uns besonders wichtige Aspekte bewusst konzentrieren müssen. Gegebenenfalls werden wir unsere Stellungnahme daher noch zu ergänzen haben.

Für das Präsidium der DSU

Diplom-Verwaltungswirt
Frank Helmut Neis
Präsident der Deutschen Schießsport Union